

10

JAHRE LANDES VERWALTUNGS GERICHT



Wer wir sind

Wenn Bürger:innen Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten suchen, können sie sich an das Landesverwaltungsgericht wenden.

Hier entscheiden unabhängige und unparteiische Richter:innen. Vor dem Landesverwaltungsgericht finden öffentliche, mündliche Verhandlungen statt, in denen die Beschwerdeführer gehört werden. In diesen Verhandlungen besteht kein Anwaltszwang. Mit der Schaffung der Landesverwaltungsgerichte sollten das Rechtsschutzsystem für die Bürger:innen ausgebaut, Verfahren beschleunigt, der Bürger:innenservice verstärkt und der Verwaltungsgerichtshof entlastet werden.

Geleitet wird das LVwG von einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Weitere Aufgaben kommen den verschiedenen Kollegialorganen zu: der Vollversammlung, dem Personalausschuss sowie dem Geschäftsverteilungsausschuss.

2014 Gründung

Mit 1. Jänner 2014 hat das Landesverwaltungsgericht seine Tätigkeit aufgenommen. Der bis dahin bestehende Unabhängige Verwaltungssenat sowie administrative Berufungsinstanzen und Sonderbehörden wurden aufgelöst.

6 Monate

So lange hat eine Verwaltungsbehörde in der Regel Zeit, um in einer Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden. Danach kann eine Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Das LVwG ist zuständig

- für Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit
- für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit
- für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde
- für Beschwerden gegen schulbehördliche Weisungen
- für Vergabe-Nachprüfungsverfahren

Für alle da

Alle Bürger:innen, die wegen einer Entscheidung oder Maßnahme einer Verwaltungsbehörde – sowohl im Administrativ-, als auch im Verwaltungsstrafverfahren – Rechtsschutz suchen, finden diesen beim Landesverwaltungsgericht.

NEUNUNDACHTZIG MITARBEITER:INNEN HALTEN DAS GERICHT AM LAUFEN.

39 Richter:innen sind am LVwG tätig, davon sind 59 Prozent Frauen und 41 Prozent Männer. Dazu kommen noch Mitarbeiter:innen aus dem nichtrichterlichen Personal. Hiervon sind 78 Prozent Frauen und 22 Prozent Männer.

BGBI. I Nr. 51/2012 Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist die Rechtsgrundlage für die Einführung der Landesverwaltungsgerichte als neues Rechtsschutzmodell in Verwaltungsangelegenheiten.

Das LVwG bringt den Rechtsschutz in den vielfältigsten Lebensbereichen nah an die Bürger.

Verena Ennemoser
Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark

Eine unabhängige Gerichtsbarkeit ist für das Funktionieren eines Staatswesens von immenser Bedeutung. Sie sorgt für Stabilität und Sicherheit, schützt die Bevölkerung vor staatlicher Willkür und ist ein wesentlicher Garant für die Einhaltung des Rechtsschutzes. Auf Landesebene existiert mit den Landesverwaltungsgerichten seit nunmehr zehn Jahren eine wichtige gerichtliche Institution, welche vor allem im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Landesverwaltung für die Einhaltung der Rechte Einzelner gegenüber der Verwaltung Sorge trägt.

Ich möchte mich daher an dieser Stelle bei den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesverwaltungsgerichts Steiermark, die mit diesem Jubiläum auf zehn wichtige Jahre im Dienste des österreichischen Rechtsstaats zurückblicken können, für ihre bedeutende Arbeit für unsere Gesellschaft recht herzlich bedanken, und wünsche weiterhin alles Gute!

Ein steirisches „Glück auf“!



MAG. CHRISTOPHER DREXLER
Landeshauptmann

Wir lassen Revue passieren

40.614 Verfahren sind von 2014 bis 2023 beim LVwG angefallen.

Hier Ihr persönliches Lesenzeichen abtrennen

IM LEBEN KOMMT ES OFT ZU SITUATIONEN, DIE MAN SO ODER SO BETRACHTEN KANN. WIE MAN DARAUF REAGIERT, HÄNGT VON DER SICHTWEISE AB. AB UND AN BRAUCHT ES DAZU EIN GERICHT. EIN LANDES- VERWALTUNGSGERICHT.



Landesverwaltungsgericht
Steiermark
Salzamtsgasse 3
8010 Graz
+43 (316) 8029-0

Hier Ihr persönliches Leseszeichen abtrennen

Heute feiern wir einen besonderen Meilenstein der Rechtsstaatlichkeit: Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014 wurde den Bundesländern erstmalig die Teilhabe an der Staatsfunktion „Gerichtsbarkeit“ gewährt und damit die in den Ländern bewährte Vollzugskompetenz der Verwaltung entscheidend ergänzt und erweitert.

Als Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist es mir eine Ehre und Freude, dieses Gericht in die Zukunft zu führen. Dieses Jubiläum ist nicht nur ein Moment des Rückblicks, sondern auch ein Ansporn, den eingeschlagenen Weg der Innovation und Weiterentwicklung fortzusetzen. Wir sind stolz auf das Erreichte und blicken optimistisch in die Zukunft, um unseren Beitrag zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zum Wohl der Gesellschaft weiter zu leisten.



MAG. VERENA ENNEMOSER
Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark

„Der Worte sind genug gewechselt, lasst mich auch endlich Taten sehn!“ Dieses Zitat von J. W. Goethe bringt die Stimmung der Mitarbeiter/innen des Unabhängigen Verwaltungssenates bei der Neuschaffung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am besten auf den Punkt. Nach jahrzehntelanger Vorbereitung der Regierungen wurde unter Herrn Präsident Gödl ein neues Kapitel in der Gerichtsbarkeit der Steiermark aufgeschlagen. Und obwohl das LVwG mit 10 Jahren im Vergleich zur Zivil- und Strafrichterbarkeit noch relativ „jung“ ist, zweifelt niemand daran, dass es als vollwertiges und gereiftes Gericht seinen wesentlichen Beitrag für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit leistet. Als Herzstück des Landesverwaltungsgerichtes ist wohl die „Gerichtsgemeinschaft“ für das gute Funktionieren verantwortlich. Allen Mitarbeiter/innen – den Richter/innen, den Geschäftsabteilungsleiterinnen, dem Assistenzdienst, den Portieren, der Kostenstelle sowie dem Evidenzbüro – gilt an dieser Stelle der besondere Dank für die hervorragende Zusammenarbeit, damit der Bevölkerung unseres Landes ein vertrauensvoller Zugang zum gerichtlichen Rechtsschutz ermöglicht wird.



HR DR. MONIKA DREXEL
Vizepräsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat im Jahr 2014 seine Tätigkeit aufgenommen. Damit ist der Beginn einer mittlerweile zehnjährigen Erfolgsgeschichte markiert, in der die Verwaltungsgerichte erster Instanz zum Herzstück des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes in Österreich geworden sind. Ihre Einführung stellt die bedeutendste Verfassungsänderung der letzten 30 Jahre seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union dar. Im Bereich des Verwaltungsrechts gewährleisten die Verwaltungsgerichte einen niederschweligen Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz. Sie überprüfen die Verfassungsmäßigkeit der von ihnen angewendeten gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen. Haben sie Zweifel, stellen sie Normprüfungsanträge beim Verfassungsgerichtshof. Weit über diesen Beitrag zur Rechtsvereinigung hinaus sind sie heute Wegbereiter einer einheitlichen Judikatur. Es besteht kein Zweifel, dass die Landesverwaltungsgerichte auch in Zukunft effektive Motoren der Rechtsstaatlichkeit sein werden.



DDR. DR. H.C. CHRISTOPH GRABENWARTER
Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Die Verwaltungsgerichtsreform des Jahres 2012 verfolgte mehrere Ziele: Durch die Errichtung von Verwaltungsgerichten der Länder sollte es zu einer Föderalisierung der Gerichtsbarkeit kommen, die rechtsstaatlichen Garantien sollten durch die Schaffung echter Verwaltungsgerichte ausgebaut und die Anforderungen der EMRK und der GrC in unzweifelhafter Weise erfüllt werden. Schließlich wurde auch eine Verfahrensbeschleunigung und eine Entlastung des VwGH angestrebt. Die praktischen Erfahrungen der zehn Jahre seit dem Inkrafttreten der Reform zeigen, dass diese Ziele in vollem Umfang erreicht werden konnten. Österreich verfügt seitdem über ein wegweisendes modernes System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, das einen effektiven und raschen Rechtsschutz gewährleistet. So beträgt etwa die Dauer der Verfahren vor dem LVwG Steiermark im Durchschnitt weniger als ein halbes Jahr. Die Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist daher ein durchschlagender Erfolg.



UNIV.-PROF. DR. RUDOLF THIENEL
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes

Mit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor zehn Jahren ist ein bedeutender Schritt der Weiterentwicklung des Rechtsstaates in Österreich gelungen. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Rechtsmäßigkeit und damit auch der Legitimation des Verwaltungshandelns. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz sieht das Landesverwaltungsgericht Steiermark mit seinen Entscheidungen darüber hinaus auch als wichtigen Partner in der Ausbildung der Studierenden und Nachwuchswissenschaftler:innen an. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang besonders unsere erfolgreichen Kooperationen im Bereich von Lehrveranstaltungen, wie vor allem Moot Courts, sowie im Bereich der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Ermöglichung von mehrmonatigen Praktika.

Herzliche Gratulation zum Jubiläum und alles Gute für die weitere Zukunft!



UNIV.-PROF. DR. GABRIELE SCHMÖLZER
Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz

Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ist ein großer Erfolg. In den vergangenen zehn Jahren haben sich die Verwaltungsgerichte als eine stabile Säule des Rechtsstaates und als bedeutende Rechtsschutzeinrichtungen im europäischen Gerichtsverbund bewährt.

Die Verwaltungsgerichte sind keine Fortführung der Unabhängigen Verwaltungssenate, die Einrichtungen der Verwaltung waren, sondern Gerichte. Neue Verfassungsbestimmungen und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz sichern eine effektive Verfahrensführung und weitreichenden Rechtsschutz. Der Entscheidungsspielraum der Verwaltungsgerichte ist im europäischen Vergleich relativ groß, weil sie grundsätzlich nicht auf eine Kassation beschränkt sind, sondern in der Sache selbst entscheiden. Damit kommt den Verwaltungsgerichten eine besondere Verantwortung für den Rechtsstaat zu – eine Verantwortung, die über die bloße Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dieser Institution hinausgeht.



UNIV.-PROF. DR. STEFAN STORR
Universität Graz